

(2) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises erforderlich.

(4) *Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für Verlobte.*

**Anmerkung:**

**Abs. 4 ist nicht mehr anwendbar, vgl. Anm. zu § 1298 BGB.**

### §30

#### Form des Erbvertrags

(1) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 19, 27 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

(2) (gegenstandslos)

**Anmerkung:**

**Zu Abs. 2 vgl. Anm. zu § 2008.**

### §31

#### Verschließung und Verwahrung des Erbvertrags

(1) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll gemäß § 20 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

(2) Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.